

Sitzungsvorlage

Nr. 2022/285

Beschlussvorlage**Verzicht auf die Erstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020**

Ausschuss Finanzen, Controlling und Personal	07.09.2022	TOP 5
Kreisausschuss	12.09.2022	TOP 4
Kreistag	19.09.2022	TOP 9

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verzichtet gemäß § 179 Abs. 1 NKomVG auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2020 und für die Haushaltsjahre bis einschl. 2021 auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung.

Sachverhalt:

Die Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen war erstmals verpflichtet im Jahre 2013 für das Haushaltsjahr 2012 und danach jährlich vorgesehen. Die Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen soll gem. § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen.

Mit der Änderung des NKomVG vom 13.10.2021 wurden den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen gewährt. So kann die Kommune nach § 179 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung nunmehr davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschl. 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtab schluss aufzustellen und für die Jahre bis einschl. 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Der Beschluss über den Verzicht ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Allerdings gibt es auch Ausnahmen von der Aufstellungspflicht. So ist die Aufstellung nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit nur von untergeordneter Bedeutung (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG) sind.

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff der „untergeordneten Bedeutung“ bedarf der Auslegung. Mit Erlass vom 28.06.2022 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport die überarbeiteten Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses vorgelegt. Nach Ziffer 6.3 dieser Empfehlungen wird regelmäßig angenommen, dass eine „untergeordnete Bedeutung“ vorliegt, wenn die Positionen im Einzelabschluss der Aufgabenträger unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen.

Für das Haushaltsjahr 2021 wird deshalb geprüft, ob die Voraussetzungen für eine „untergeordnete Bedeutung“ vorliegen.

Anlagen:

keine

Klimawirkung:

Der Beschluss über den Verzicht löst keine negativen Klimawirkungen aus.

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez. D. Schulz